P R O T O K O L L
des 3. außerordentlichen Landesverbandstages des
Landesbetriebssportverbandes Bremen e.V.
am 25. November 2013 um 19:00 Uhr im Sportzentrum Volkmannstraße 12, 28201 Bremen

Tagesordnung:	Siehe Einladung vom 27. Oktober 2013 (**Anlage 1**)
Teilnehmer:	siehe Anwesenheitsliste (**Anlage 2**)
Beginn:	19:12 Uhr
Ende:	20:35 Uhr
Protokollführerin:	Griseldis Steding

TOP 1 – Regularien
(Feststellung der Anwesenheit und der vertretenen Stimmen sowie der Beschlussfähigkeit, geplanter Ablauf des a.o. LVT)

Der Landesvorsitzende Jürgen Linke eröffnet den **3. außerordentlichen Landesverbandstag** (3. a.o. LVT) des LBSV Bremen e.V. und begrüßt die Anwesenden. Er erläutert den Ablauf des 3. außerordentlichen Landesverbandstages auf Grundlage der Tagesordnung (siehe **Anlage 1**). Er weist darauf hin, dass eine Erweiterung der Tagesordnung nicht möglich ist. Änderungswünsche zur TO gibt es nicht, so dass danach verfahren wird.

Die Einladung zum 3. a.o. LVT erfolgte gemäß § 10.11 der Satzung form- und fristgerecht. 24 Personen (1 Gast) sind anwesend, davon sind stimmberechtigt: 23 Anwesende mit 62 Stimmen. Die einfache Mehrheit beträgt 32 Stimmen. Der 3. a.o. LVT ist damit beschlussfähig.

Jürgen Linke schlägt Marco Sveda als *Versammlungsleiter* vor. Der Vorschlag wird einstimmig angenommen.

TOP 2 – Beschlussfassung zur Beseitigung der Ungleichbehandlung passiver Mitglieder

Marco Sveda verliest den vorgelegten Antrag des geschäftsführenden Landesvorstandes zur Beseitigung der Ungleichbehandlung passiver Mitglieder (siehe **Anlage 3**). Marco Sveda stellt den Antrag des geschäftsführenden Landesvorstandes zur Abstimmung.

Der Antrag wird ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung einstimmig angenommen.

TOP 3 – Beschluss zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

Die neue Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) liegt allen Teilnehmern vor (siehe **Anlage 4**). Nachdem der Landesvorstand die Änderungen erläutert hat, stellt Marco Sveda den Antrag zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) zur Abstimmung.

Der Antrag wird mit 57 Ja-Stimmen, bei 5 Stimmenthaltungen, ohne Gegenstimme angenommen.

TOP 4 – Änderung der Satzung in den §§ 6.3, 10.9.6, 11.6.5, 12.9, 14.3, 20.1 und 25.2

Die Anträge auf Änderungen der Satzung sind mit der Einladung verteilt worden (s. **Anlage 5**) und liegen allen Teilnehmern vor.

Verfahren:
Der Versammlungsleiter verliest die jeweiligen Änderungsanträge einzeln und wartet Fragen dazu ab. Danach wird über jeden Antrag einzeln abgestimmt. Am Ende ergibt eine Gesamtabstimmung über die Satzung Einstimmigkeit.

§ 6.3
Marco Sveda verliest den Antrag auf Änderung des § 6.3 und stellt den Antrag zur Abstimmung, da keine weitere Aussprache gewünscht wurde.

Der Antrag wird ohne Gegenstimmen und ohne Stimmenthaltung einstimmig angenommen.

§ 10.9.6
Marco Sveda verliest den Antrag auf Änderung des § 10.9.6 und stellt den Antrag zur Abstimmung, da keine weitere Aussprache gewünscht wurde.

Der Antrag wird ohne Gegenstimmen und ohne Stimmenthaltung einstimmig angenommen.

§ 11.6.5
Marco Sveda verliest den Antrag auf Änderung des § 11.6.5 und stellt den Antrag zur Abstimmung, da keine weitere Aussprache gewünscht wurde.

Der Antrag wird ohne Gegenstimmen und ohne Stimmenthaltung einstimmig angenommen.

§ 12.9
Marco Sveda verliest den Antrag auf Änderung des § 12.9 und stellt den Antrag zur Abstimmung, da keine weitere Aussprache gewünscht wurde.

Der Antrag wird ohne Gegenstimmen und ohne Stimmenthaltung einstimmig angenommen.

§ 14.3
Marco Sveda verliest den Antrag auf Änderung (Ergänzung) des § 14.3 und stellt den Antrag, nach eingehender Diskussion und einer zwischenzeitlichen Pause, zur Abstimmung.

Der Antrag wird ohne Gegenstimmen und ohne Stimmenthaltung einstimmig angenommen.

§ 20.1
Marco Sveda verliest den Antrag auf Änderung des § 20.1.

Nach einigen sachlichen Einwürfen, unter anderem von Erwin Kloke, Ehrenvorsitzender und Sprecher des Ehrenrates, und Diskussionen stellt Marco Sveda den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag wird bei 14 Ja-Stimmen, 28 Nein-Stimmen und 12 Stimmenthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

§ 25.2
Marco Sveda verliest den Antrag auf Änderung des § 25.2 und stellt den Antrag zur Abstimmung.

Der Antrag wird ohne Gegenstimmen und ohne Stimmenthaltung einstimmig angenommen.

TOP 5 - Verschiedenes

Jürgen Linke weist auf folgende Veranstaltungen hin:

- Literaturserie „Poesie im Bremen Ratskeller“, Frühjahrsprogramm
- Neujahrsempfang der LBSV Bremen e.V. am Montag, 13. Januar 2014

Marco Sveda bedankt sich bei den Anwesenden für ihre Unterstützung bei der Versammlungsleitung.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, schließt Jürgen Linke die Versammlung, dankt den Anwesenden für die Beteiligung am 3. außerordentlichen Landesverbandstag des LBSV Bremen e.V. und wünscht allen einen guten und sicheren Heimweg.

Bremen, den 18. Februar 2014

gez. / Unterschrift auf Original *gez. / Unterschrift auf Original*
Marco Sveda Griseldis Steding
- Versammlungsleiter - *- Protokollführerin -*

gez. / Unterschrift auf Original *gez. / Unterschrift auf Original*
Jürgen Linke Rolf B. Krukenberg
- Landesvorsitzender - *- Landesvorstand Organisation -*

Anlagen
Anlage 1: Einladung vom 27. Oktober 2013
Anlage 2: Anwesenheitsliste
Anlage 3: Antrag auf Beschlussfassung zur Beseitigung der Ungleichbehandlung passiver Mitglieder
Anlage 4: Antrag zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)
Anlage 5: Anträge auf Änderung der Satzung in den §§ 6.3, 10.9.6, 11.6.5, 12.9., 14.3, 20.1 und 25.2

Anlage 1 zum Protokoll des 3. a.o. LVT

LANDESBETRIEBSSPORTVERBAND BREMEN E.V.

Volkmannstr. 12
28201 Bremen

Geschäftsführender Landesvorstand (GLV)

EINLADUNG

An alle Ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder des LBSV Bremen e.V.
An die Mitglieder des LBSV Landesvorstandes gemäß §12.1 der Satzung
An die Vorsitzenden der Landesausschüsse
An den Vorsitzenden des LBSV Schiedsgerichts
An den Sprecher des LBSV Ehrenrates

Hiermit laden wir Sie form- und fristgerecht zu dem am

Montag, den 25. November 2013 um 19:00 Uhr

stattfindenden

3. außerordentlichen Landesverbandstag
des Landesbetriebssportverbandes Bremen e.V.
im LBSV-Sportzentrum Bremen, Volkmannstraße 12

herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Regularien
   (Feststellung der Anwesenheit und der vertretenen Stimmen sowie der Beschlussfähigkeit, geplanter Ablauf des a.o. LVT)
2. Beschlussfassung zur Beseitigung der Ungleichbehandlung passiver Mitglieder
3. Beschlussfassung zur Änderung der Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)
4. Änderung der Satzung in den §§ 6.3, 10.9.6, 11.6.5, 12.9, 14.3, 20.1 und 25.2
5. Verschiedenes

Stimmberechtigung:

Auf dem a.o. Landesverbandstag sind gemäß §10.3 der Satzung des LBSV Bremen e.V. nur die persönlich anwesenden ordentlichen Mitglieder (Einzelmitglieder und / oder Vertreter von korporativen Mitgliedern), die Ehrenmitglieder sowie die Mitglieder des Landesvorstandes stimmberechtigt. Nach §18.2 ist eine Stimmenübertragung, generell sowie bei Verlassen des LVT, ausgeschlossen.

Der Stimmenanteil für Vertreter von korporativen Mitgliedern wird nach §10.5 der Satzung auf Basis der Zahl ihrer angemeldeten Mitglieder im LBSV Bremen e.V. ermittelt.

Bremen, 27. Oktober 2013

Landesbetriebssportverband Bremen e.V.
Geschäftsführender Landesvorstand

gez. Jürgen Linke
- Landesvorsitzender -

gez. Rolf B. Krukenberg
- Landesvorstand Organisation -

Anlage 2 zum Protokoll des 3. a.o. LVT

LANDESBETRIEBSSPORTVERBAND BREMEN E.V.

Volkmannstr. 12
28201 Bremen

Geschäftsführender Landesvorstand (GLV)

LBSV

Anwesenheitsliste zum 3. außerordentlichen Landesverbandstag des LBSV Bremen e.V. am 25. November 2013

(zum Schutz persönlicher Daten nur beim unterschriebenen Original angehängt / dieses kann bei Bedarf in der LBSV Geschäftsstelle eingesehen werden)

Anlage 3 zum Protokoll des 3. a.o. LVT

LANDESBETRIEBSSPORTVERBAND BREMEN E.V.

Geschäftsführender Landesvorstand (GLV) LBSV

3. a.o. Landesverbandstag am 25.11.2013:

TOP 2 Beschlussfassung zur Beseitigung der Ungleichbehandlung passiver Mitglieder

Stand: 2013-10-27

Antrag

In Abstimmung mit dem Landesausschuss für satzungs-rechtliche Angelegenheiten (LAfsrA) stellt der geschäftsführende Landesvorstand (GLV) den formellen Antrag an den 3. a.o. LVT, die Grundbeitragserhebung so zu gestalten, dass eine Ungleichbehandlung passiver Mitglieder ausgeschlossen ist. Die bisherigen Grundbeiträge sollen dabei in der Höhe unverändert bleiben.

(Alter Text) Grundbeiträge:
(gemäß Beschlusslage des 3. ordentlichen Landesverbandstages vom 23. April 2012)

		monatlich:	jährlich:
a)	für Einzelmitglieder / für Mitglieder von korporativen Mitgliedern (BSGen, FSGen, SGen) / für passive Mitglieder von Sportarten in Fachgruppen, für die Zusatzbeiträge erhoben werden, pro Person	€ 4,50	€ 54,00
b)	für sonstige passive Mitglieder, pro Person	€ 2,00	€ 24,00

(Neuer Text) Grundbeiträge:
(gemäß Beschlusslage des 3. außerordentlichen Landesverbandstages vom 25.11. 2013)

		monatlich:	jährlich:
a)	für **aktive Mitglieder**: Einzelmitglieder oder Mitglieder von korporativen Mitgliedern (BSGen, FSGen, SGen), pro Person	€ 4,50	€ 54,00
b)	für **passive Mitglieder**, pro Person	€ 2,00	€ 24,00

Kurze Begründung:
Bisher sind **gemäß a)** passive Mitglieder von Sportarten in Fachgruppen mit Zusatzbeiträgen schlechter gestellt als die sonstigen passiven **in b)**: Differenz 30 € pro Jahr. Auch wenn sich durch diese Änderung das Beitragsaufkommen des LBSV etwas verringern wird, ist eine Gleichbehandlung aller passiven Mitglieder vorrangig und dient gleichzeitig auch der Vereinfachung von Verwaltungsvorgängen.

Bei Bedarf werden weitere Details auf dem 3. a.o. LVT erläutert sowie evtl. offene Fragen gerne beantwortet. Die Mitglieder des GLV und des LAfsrA bitten um Zustimmung zu diesem Antrag.

Geschäftsführender Landesvorstand
gez. Rolf B. Krukenberg
- Landesvorstand Organisation -

LANDESBETRIEBSSPORTVERBAND BREMEN E.V.

LBSV

Stand: 2013-10-27

Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)

1 Abgrenzungen

Die **Beitrags- und Gebührenordnung (BGO)** des Landesbetriebssportverbandes Bremen e.V. (LBSV) enthält Regelungen für die Zahlung von **Abgaben**. Die BGO basiert auf den §§ 5.3 und 5.4 der Satzung und regelt die Verpflichtungen der Mitglieder gemäß § 6.3 in grundlegenden Details verbindlich und übergreifend für den gesamten Landesverband.

Darüber hinaus enthält die **Rahmensportordnung (RSO)** Gebühren-Regelungen. Sie fallen bei der Behandlung von Verstößen (mit zulässigem Rahmen für Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen) an. Weiterhin sind dort Vorschriften für Entscheidungen im Sportbetrieb der Fachgruppen (FGen) sowie für Einspruchs- und Widerspruchsverfahren im LBSV festgelegt. In diesen Fällen gelten zum Teil generelle Pauschalen bzw. Höchstbeträge aus der RSO, die in der BGO nur der besseren Übersicht halber mit aufgenommen wurden.

Die Ebenen der Sportgerichtsbarkeit im LBSV entscheiden darüber hinaus in Eigenverantwortung im jeweiligen Einzelfall über zu zahlende **Verfahrenskosten** sowie über Ordnungs- und Disziplinarmaßnahmen, die mit der BGO nicht unmittelbar zu tun haben.

Für die Abwicklung des Sportbetriebs können zusätzlich zu den Beiträgen **Gebühren** (z.B. Startgelder, Mannschaftsmeldegelder) **und andere Kosten (z.B. für** Sportstättennutzung) anfallen, deren Höhe sportarten-spezifisch und / oder durch Dritte festgelegt wird. Eine **Auflistung** aller dieser Gebühren **und Kosten** würde den Rahmen dieser generellen BGO sprengen. Hierzu wird auf die örtlich zuständigen Fachgruppen bzw. Verwaltungen mit den Beschlüssen ihrer Organe verwiesen.

Zur Information der Mitglieder wird daher eine regelmäßig aktualisierte „**Übersicht: Abgaben und Kosten im LBSV**“ durch den Landesvorstand veröffentlicht, die aber auch keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann und deswegen kein Bestandteil dieser Ordnung ist.

2 Grundlagen und Verfahren

2.1 Erhebung von Abgaben

Abgaben im Sinne dieser Ordnung sind Beiträge, Gebühren sowie Umlagen. Gemäß § 6.3 der Satzung des LBSV Bremen e.V. sind von den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern des Verbandes die durch die zuständigen LBSV Organe festgelegten Abgaben termingerecht zu entrichten, sofern keine Ausnahmeregelungen greifen.

Grundlage für die Erhebung von Abgaben sind die am 01.01. eines Jahres beim LBSV gemeldeten ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mit der Anzahl ihrer Mitgliedschaften.

2.2 Neumitgliedschaften

2.2.1 Aufnahmegebühr

Neue Mitglieder sind verpflichtet, eine Aufnahmegebühr entsprechend dem Status ihrer Mitgliedschaft pauschal bzw. pro Person zu zahlen.

2.2.2 Beiträge

Für während eines Kalenderjahres neu hinzukommende Mitglieder werden der Grundbeitrag für die ordentliche Mitgliedschaft im LBSV sowie fällige Zusatzbeiträge für jede Sportart **anteilig** je verbleibendem Monat bis zum Jahresende erhoben.

Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag bei der Geschäftsstelle des LBSV eingeht bzw. (bei Abweichungen) mit dem im Aufnahmeantrag speziell bezeichneten Monat.

2.3 Beendigung der Mitgliedschaft

2.3.1 Freiwilliger Austritt und Fristenregelungen

(1) Gemäß § 5.4 der Satzung erlischt die Mitgliedschaft durch freiwilligen Austritt. Dieser ist spätestens am 30. September mittels schriftlicher Kündigung bei der Geschäftsstelle des LBSV zu erklären, damit er noch zum 31. Dezember des selben Jahres wirksam wird, d.h. auch, dass alle Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft bis zur Wirksamkeit des Austritts bestehen bleiben, insbesondere die Verpflichtung zur termingerechten Abgabenentrichtung.

(2) Wird ein freiwilliger Austritt erst nach dem 30. September erklärt oder wird ein Pass eines Mitglieds, das seine Kündigung fristgerecht gemäß Absatz (1) erklärt hat, nicht bis zum 30. November zurückgegeben, bleibt die Mitgliedschaft im LBSV mit allen Rechten und Pflichten bis zum 31. Dezember des Folgejahres bestehen.

2.3.2 Automatisches Erlöschen der Mitgliedschaft

Gemäß § 5.4 erlischt die Mitgliedschaft automatisch bei Eintritt besonderer Ereignisse, wobei jedoch alle noch vorhandenen Verbindlichkeiten (z.B. Abgaben) gegenüber dem LBSV bestehen bleiben.

Dafür maßgebend ist eine schriftliche Mitteilung an den Landesvorstand oder eine offizielle Bekanntgabe, z.B. „Amtliche Mitteilungen“ in Tageszeitungen oder in anderen Medien. Nach Kenntnisnahme ist der geschäftsführende Landesvorstand für die Feststellung des Eintritts eines solchen besonderen Ereignisses zuständig und entscheidet alle Details der Abwicklung.

2.4 Ausnahme- / Sonderregelungen

2.4.1 Automatische Beitragsbefreiung von Ehrenmitgliedern

Ehrenmitglieder, die nach § 10.10 der Satzung vom Landesverbandstag ernannt wurden, sind gemäß § 5.3 der Satzung von der Beitragszahlung befreit. Mit der Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt die Berücksichtigung der Befreiung automatisch durch die Geschäftsstelle.

2.4.2 Befreiung von der Beitragszahlung auf Antrag

Auf Basis weiterer Regelungen in § 5.3 der Satzung kann der geschäftsführende Landesvorstand ordentliche Mitglieder auf Antrag von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befristet befreien.

Über einen formlos zu stellenden Antrag müssen überzeugende und nachprüfbare Angaben für die angestrebte Befreiung als Begründung eingereicht werden. Gegebenenfalls sind Nachweise gleich mit beizufügen oder können nachträglich eingereicht werden. Adressat für den Antrag ist der Landesvorstand im Hause der Geschäftsstelle des LBSV.

Der geschäftsführende Landesvorstand wird jeden eingereichten Antrag behandeln und über den Einzelfall beschließen. Der Antragsteller wird über den Beschluss schriftlich informiert.

Nur bei Ablehnung kann der Antragsteller Widerspruch beim Schiedsgericht des LBSV als letztes Rechtsmittel innerhalb des Verbandes einlegen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen, da es sich bei der Beitragsbefreiung um eine ausschließlich vereinsinterne Regelung handelt.

2.4.3 Nichtteilnahme am Sport- / Spielbetrieb

Eine Nichtteilnahme am Sport- oder am Spielbetrieb der einzelnen Sportarten befreit nicht von der generellen Pflicht zur Zahlung von Abgaben.

2.4.4 Wechsel von einer Sportgemeinschaft zu einer anderen

Bei einem Wechsel von Sportlern von einer Sportgemeinschaft zu einer anderen innerhalb derselben Fachgruppe fallen keine zusätzlichen Beiträge an, wenn der gesamte Abgabenbetrag für das laufende Jahr bereits ordnungsgemäß beim LBSV eingegangen ist.

Bei einem Wechsel von Sportlern von einer Sportgemeinschaft zu einer anderen außerhalb derselben Fachgruppe können ggf. anteilige Zusatzbeiträge für das restliche Jahr fällig werden.

2.4.5 Erhebung von Abgaben bei Spielgemeinschaften

Auf Basis von Ziffer 2.5 der Rahmensportordnung (RSO) gebildete Spielgemeinschaften (SpG), die von den örtlich zuständigen Fachgruppen genehmigt worden sind, werden bei der Abgabenerhebung getrennt behandelt, da jede BSG oder FSG einzeln korporatives Mitglied des Verbandes ist.

2.5 Gebühren, Zuschläge und Auslagen

2.5.1 Verpflichtungen trotz Beitragsbefreiung

Eine Beitragsbefreiung hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur termingerechten Zahlung von Gebühren und Umlagen.

2.5.2 Verwaltungsgebühren

Im Rahmen der Ausübung der Sportgerichtsbarkeit innerhalb des LBSV werden von den jeweiligen Ebenen Verwaltungsgebühren erhoben. Details sind in der Rahmensportordnung (RSO) des LBSV festgelegt.

2.5.3 Bearbeitungsgebühren

Für durch Mitglieder verursachte Verwaltungsvorgänge können Bearbeitungsgebühren erhoben werden.

2.5.4 Passgebühren

Für während eines Kalenderjahres neu ausgestellte oder zu ändernde Pässe sind Gebühren zu zahlen.

2.5.5 Säumniszuschläge bei Nichteinhalten von Fristen

Sollten gesetzte Zahlungsfristen versäumt werden, wird ein genereller Säumniszuschlag fällig.

Sonderfall:
Im Falle von Zahlungsrückständen bei Abgaben gelten die verschärften Regelungen der Ziff. 2.5.6.

2.5.6 Säumniszuschlag im Falle von Zahlungsrückständen bei Abgaben

Im Falle von Zahlungsrückständen bei Abgaben, d.h. ist ein Zahlungseingang nicht bis zum 30.06. d.J. beim LBSV zu verzeichnen, erfolgt ein prozentualer Säumniszuschlag in Höhe von 20% (Zwanzig von Hundert) auf die noch offene Endsumme der Abgaben.

2.5.7 Auslagen und andere Kosten

Werden Auslagen oder andere Kosten fällig, z.B. durch die Nutzung von Sportstätten Dritter durch LBSV-Mitglieder, so werden diese zunächst vom LBSV bezahlt und anschließend den Verursachern in Rechnung gestellt.

2.6 Zahlungen an den LBSV Bremen e.V.

2.6.1 Entrichtung von Abgaben

Alle Abgaben sind grundsätzlich für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu entrichten. Spätester Zahlungstermin ist der 28. Februar eines jeden Jahres für bestehende Mitgliedschaften, sofern keine Ausnahme- oder Sonderregelungen greifen.

2.6.2 Selbstzahlende Einzelmitglieder

Für selbstzahlende Einzelmitglieder gilt grundsätzlich die Verpflichtung zur Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren. Die zugehörige Einzugsermächtigung ist mit dem Aufnahmeantrag einzureichen.

2.6.3 Nichteinlösung von Lastschriften

Sollten Lastschriften im Einzugsverfahren nicht eingelöst werden, werden die daraus resultierenden Kosten für jeden Vorgang in Rechnung gestellt.

3 Inkrafttreten / Änderungen

Die vorliegende **Fassung** der Beitrags- und Gebührenordnung wurde vom **3. außerordentlichen Landesverbandstag** am **25.11.2013** beschlossen. Sie tritt **zum 01.01.2014 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung**.

LBSV

Geschäftsführender Landesvorstand (GLV)

3. a.o. Landesverbandstag am 25.11. 2013:

TOP 4 Änderung der Satzung in den §§ 6.3, 10.9.6, 11.6.5, 12.9, 14.3, 20.1 und 25.2

Stand: 2013-10-27 / teilweise Überarbeitung: 2013-11-23

Vorbemerkungen:

Alle Anträge auf Satzungsänderung werden formell vom Geschäftsführenden Landesvorstand (GLV) gestellt, für den der Landesvorstand Organisation zeichnet. Der Landesausschuss für satzungs-rechtliche Angelegenheiten (LAfsrA) hat die abgestimmten Änderungsvorschläge in seiner letzten Sitzung am 15.10.2013 im Wortlaut erarbeitet.

Antrag auf Änderung des § 6.3

Bisherige Fassung § 6.3:

6.3 Die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind verpflichtet: …

c) die durch die zuständigen LBSV Organe festgelegten Beiträge, Aufnahme- und andere Gebühren und Umlagen) gemäß der **Beitrags- und Gebührenordnung** termingerecht zu entrichten, sofern keine Ausnahmeregelungen gelten,

Neufassung § 6.3:

6.3 Die ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder sind verpflichtet: …

c) die durch die zuständigen LBSV Organe festgelegten **Abgaben (z.B.** Beiträge, Aufnahme- und andere Gebühren und Umlagen**)** gemäß der **Beitrags- und Gebührenordnung** termingerecht zu entrichten, sofern keine Ausnahmeregelungen gelten,

Kurze Begründung:

Redaktionelle Änderung zur Einführung und zur vereinheitlichten Verwendung des Begriffs „Abgaben“ mit zugehörigen bekannten Beispielen in der LBSV Satzung, wie schon über die BGO bekannt.

Geschäftsführender Landesvorstand
gez. Rolf B. Krukenberg

Die ausschließliche Verabschiedung der allgemeiner gefassten BGO durch den LVT sowie die durchgängige Einführung verteilter Zuständigkeiten für die Festlegungen von Beiträgen, Gebühren und Kosten im LBSV bedingt die folgenden Änderungen in den Paragraphen 10.9.6, 11.6.5, 12.9, 14.3 sowie 20.1:

Antrag auf Änderung des § 10.9.6

Bisherige Fassung § 10.9.6:

Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und Bestimmungen sowie der Grundlagen und der Höhe von Beiträgen, Aufnahme- und anderer Gebühren und Umlagen.

Neufassung § 10.9.6:

Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen und Bestimmungen sowie der Grundlagen und der Höhe von **Grundbeiträgen und Umlagen für alle Mitglieder. Aufnahme- und andere Gebühren, weitere eventuell entstehende Kosten sowie Zusatzbeiträge werden durch andere zuständige Organe oder durch Ordnungen des LBSV festgelegt.**

Kurze Begründung:

Mit dieser Änderung ist, und bleibt nach wie vor, ausschließlich der LVT als LBSV-Organ für die Festlegung von Grundbeiträgen und Umlagen der Mitglieder zuständig.

Alle anderen Gebühren und Kosten fallen in die Zuständigkeit anderer Organe (z.B. Landesvorstand, FG-Versammlungen, FG-Vorstände, LBSV Gerichte) bzw. von LBSV-Ordnungen (wie RSO) - alles schon eingeführt, bekannt und üblich.

Bisher fehlend, aber auch nicht wirklich neu, ist die Berücksichtigung von „Kosten“, die beispielsweise im Einzelfall für die Nutzung von externen Sportstätten anfallen, wobei die Bedingungen durch Dritte festgelegt werden (wie z.B. durch die Sportstättenordnung der Stadtgemeinde Bremen). Hierfür ist kein LBSV-Organ zuständig.

Die beispielhaft angeführten Fakten machen eine Neuregelung erforderlich.

Geschäftsführender Landesvorstand
gez. Rolf B. Krukenberg

Antrag auf Änderung des § 11.6.5

Bisherige Fassung § 11.6.5:

Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen mit Ausnahme der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans des Landesvorstandes.

Neufassung § 11.6.5 (Ergänzung):

Erlass, Änderung und Aufhebung von Ordnungen mit Ausnahme **der Beitrags- und Gebührenordnung sowie** der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans des Landesvorstandes.

Kurze Begründung:

Durch die allgemeiner gefasste Beitrags- und Gebührenordnung (BGO), die ausschließlich in die Zuständigkeit des LVT fällt und daher nur von ihm beschlossen werden kann, wird diese Aufgabe für den Hauptausschuss ersatzlos gestrichen.

Geschäftsführender Landesvorstand
gez. Rolf B. Krukenberg

Überarbeitung: 2013-11-23

Antrag auf Änderung des § 12.9

Redaktionelle Korrektur: konsistent 12.9

Bisherige Fassung § 12.9:

12.9 Der geschäftsführende Landesvorstand ist bei Bedarf ermächtigt,
- Tätigkeiten für den Verein entgeltlich, gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung, zu beauftragen,
- hauptamtlich Beschäftigte anzustellen und zu entlassen,
- Mitglieder als Referenten zu berufen oder abzuberufen
sowie deren Rechte und Pflichten im Einzelfall festzulegen.

Auf besondere Einladung können die Referenten an Sitzungen des Landesvorstandes beratend, ohne Stimmrecht, teilnehmen.

Neufassung § 12.9:

12.9 Der geschäftsführende Landesvorstand ist bei Bedarf ermächtigt,
- Tätigkeiten für den Verein entgeltlich, gegen Zahlung einer Vergütung oder Aufwandsentschädigung, zu beauftragen,
- hauptamtlich Beschäftigte anzustellen und zu entlassen,
- Mitglieder als Referenten zu berufen oder abzuberufen
sowie deren Rechte und Pflichten im Einzelfall festzulegen,
- **Ordnungen - mit Ausnahme der Beitrags- und Gebührenordnung - zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben oder an aktuelle Gesetze, Vorschriften und Beschlüsse zuständiger Organe des LBSV zeitnah anzupassen sowie Bestimmungen und Richtlinien festzulegen oder aufzuheben,**
- **allgemeine Verwaltungsgebühren und Kosten (z.B. für die Nutzung von LBSV eigenen Sportstätten) festzulegen bzw. aufzuheben sowie ersatzweise über eine Erhebung von Zusatzbeiträgen für Sportarten zu entscheiden, wenn keine dafür zuständige Fachgruppe existiert,**
- **eine Übersicht über Abgaben und Kosten im LBSV unter Berücksichtigung aktuell gültiger Beschlüsse der jeweils zuständigen LBSV Organe bzw. geltender Ordnungen zu veröffentlichen.**

Auf besondere Einladung können die Referenten an Sitzungen des Landesvorstandes beratend, ohne Stimmrecht, teilnehmen.

Kurze Begründung:
Auf Hinweis des Schiedsgerichts, im Rahmen einer kollegialen Stellungnahme, ist die Aufgabenliste an die Realität angepasst worden.

Durch die allgemeiner gefasste Beitrags- und Gebührenordnung (BGO), die ausschließlich in die Zuständigkeit des LVT fällt und daher nur von ihm beschlossen werden kann, wird diese Aufgabe auch für den Landesvorstand ausgeschlossen.

Geschäftsführender Landesvorstand
gez. Rolf B. Krukenberg

Überarbeitung: 2013-11-23

Antrag auf Änderung des § 14.3

Bisherige Fassung § 14.3:
Zu den Aufgaben der Fachgruppenversammlung gehören:
- Berichte des Fachgruppenvorstandes mit Aussprache
- Prüfberichte zur Kassenführung mit Aussprache
- Entlastung des Fachgruppenvorstandes
- Wahl der Mitglieder des Fachgruppenvorstandes (in geraden Jahren)
- Wahl von 2 Kassenprüfern (jährlich versetzt: einer in geraden, einer in ungeraden Jahren)
- Beschlussfassung über Jahresrechnungen sowie über Haushalts- und Rahmenpläne der FG sowie über die Sportordnung (SpO)
- Beschlussfassung über Anträge.

Neufassung § 14.3 (Hinzufügung von Aufgaben):
Zu den Aufgaben der Fachgruppenversammlung gehören:
- Berichte des Fachgruppenvorstandes mit Aussprache
- Prüfberichte zur Kassenführung mit Aussprache
- Entlastung des Fachgruppenvorstandes
- Wahl der Mitglieder des Fachgruppenvorstandes (in geraden Jahren)
- Wahl von 2 Kassenprüfern (jährlich versetzt: einer in geraden, einer in ungeraden Jahren)
- Beschlussfassung über Jahresrechnungen sowie über Haushalts- und Rahmenpläne der FG sowie über die Sportordnung (SpO)
- **Mitwirkung bei der Gestaltung von Zusatzbeiträgen**
- **Festlegung von Sportbetriebsgebühren und anderer Kosten für ihre FG-Mitglieder**
- Beschlussfassung über Anträge.

Kurze Begründung:

Im Rahmen der verteilten Zuständigkeiten wirkt die Fachgruppenversammlung bei der Gestaltung der Zusatzbeiträgen (Beschlüsse nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Landesvorstand) mit und legt Sportbetriebsgebühren (Meldegelder, Startgebühren, …) sowie evtl. anderweitige Kosten (Sportgerichte) durch Beschlussfassung fest.

Eine FGV kann die gesamte oder eine teilweise Zuständigkeit des FG-Vorstandes für diese Festlegungen eigenständig bestimmen (z.B. für Startgebühren oder die gesamten Sportbetriebsgebühren).

Die Überarbeitung reflektiert das Ergebnis der Beratungen in der letzten LBSV Hauptausschuss-Sitzung.

Geschäftsführender Landesvorstand
gez. Rolf B. Krukenberg

Antrag auf Änderung des § 20.1

Bisherige Fassung § 20.1:

Zur Erreichung der Zwecke und Ziele des LBSV dienen besondere Ordnungen, die vom Landesverbandstag oder Hauptausschuss auf Vorschlag des Landesvorstandes bzw. vom Landesvorstand erlassen werden, sofern nicht Beteiligungsrechte anderer Organe vorgesehen sind. Alle Ordnungen sind **nicht** Bestandteil dieser Satzung und werden daher auch nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Neufassung § 20.1:

Zur Erreichung der Zwecke und Ziele des LBSV dienen besondere Ordnungen, die vom Landesverbandstag **bzw. vom** Hauptausschuss auf Vorschlag des Landesvorstandes **oder** vom Landesvorstand **selbst** erlassen werden, **wobei Zuständigkeiten anderer Organe punktuell zu berücksichtigen** sind. Alle Ordnungen sind **nicht** Bestandteil dieser Satzung und werden daher auch nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Kurze Begründung:

Auf Hinweis des Schiedsgerichts, im Rahmen einer kollegialen Stellungnahme, ist der Text eindeutiger gefasst worden. Dazu werden die verteilten partiellen Zuständigkeiten anderer Organe „punktuell“ mit berücksichtigt.

Geschäftsführender Landesvorstand
gez. Rolf B. Krukenberg

Antrag auf Änderung des § 25.2

Bisherige Fassung § 25.2:

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des LBSV am **12. Februar 2010** beschlossen und durch Beschlussfassung des außerordentlichen Landesverbandstages am 01. Dezember 2011 geändert. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister am 23. März 2012 in Kraft.

Neufassung § 25.2:

Diese Satzung wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des LBSV am **12. Februar 2010** beschlossen und **zuletzt** durch Beschlussfassung des außerordentlichen Landesverbandstages am **25. November 2013** geändert. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister am **…** in Kraft.

Kurze Begründung:

Folgeänderung: Die neuen Daten sind zu berücksichtigen und werden nach erfolgter Eintragung als redaktionelle Änderung gemäß § 25.1 vom Geschäftsführenden Landesvorstand eingetragen werden.

Geschäftsführender Landesvorstand
gez. Rolf B. Krukenberg